

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 30.01.2017
Dezernat II	Amt FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0030/17

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	07.02.2017	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	15.02.2017	öffentlich
Stadtrat	23.02.2017	öffentlich

Thema: Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2017 - Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2017

Mit Schreiben vom 20. Januar 2017 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) für das Jahr 2017 folgende Entscheidung verfügt:

1. *Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2017 wird abgesehen.*
2. *Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 34.181.100 EUR wird erteilt.*
3. *Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 33.977.600 EUR des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 106.032.400 EUR eingegangen werden dürfen.*

Die Genehmigung selbst gibt weder einen Anlass noch einen Anknüpfungspunkt, um sich an die Kommunalaufsicht zu wenden oder gar Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht zu erheben.

Zu 1.

Es wurde vom LVwA festgestellt, dass der Ergebnisplan im Haushaltsjahr 2017 einen Überschuss von 16.303 EUR ausweist und auch mittelfristig bis 2020 Überschüsse ausgewiesen werden. Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs wird somit erfüllt.

Der beschlossene Finanzplan weist für das Jahr 2017 eine Finanzmittelzunahme von ca. 731,6 TEUR aus. In den Jahren 2018 und 2019 übersteigt der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen geringfügig. Im Jahr 2020 wird hingegen ein deutlicher Überschuss erwartet. Mithin entspricht die mittelfristige Finanzplanung den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung. Einer gesetzeskonformen Haushaltsplanung steht einzig ein Verstoß gegen die sich aus § 98 Abs. 4 KVG LSA ergebende Verpflichtung zur Vorhaltung von Liquiditätsreserven zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit entgegen, da die Landeshauptstadt Magdeburg derzeit auf die ständige Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten angewiesen ist.

Mit Blick auf die aufgezeigte Entwicklung wird jedoch seitens des LVwA in Ausübung des zustehenden Ermessens von einer Beanstandung abgesehen.

Zu 2.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

Aufgrund der bestehenden finanziellen und damit gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt ist der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen genehmigungsfähig.

Zu 3.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) bedarf insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 33.977.600 EUR genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen wird erteilt, da bei der Landeshauptstadt Magdeburg in den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraumes von einer geordneten Haushaltswirtschaft und damit einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen ist,

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2017 erfolgt am 03.02.2017 im Amtsblatt. Somit kann am 06.02.2017 über den Haushalt 2017 verfügt werden. Die öffentliche Auslegung wird vom 06.02. - 14.02.2017 im Fachbereich Finanzservice, Zimmer 411, erfolgen.

Zimmermann

Anlage: Schreiben des LVwA vom 20.01.2017 (Aktenzeichen 206.4.1-10402-MD-HH2017)